



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Datenschutzreglement der Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.8.2014



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erlässt folgendes Datenschutzreglement gestützt auf:

- Das Datenschutzgesetz vom 19.2.1986 (BSG 152.04) und die Datenschutzverordnung vom 22.10.2008 (BSG 152.040.1)
- Das Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vom 2.11.1993 (BSG 107.1) und die Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung) vom 26.10.1994 (BSG 107.111)
- Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 1.1.2014

Listen:

Art. 1

a Grundsatz

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger,

b die Auswahlkriterien,

c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.

d das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

Art. 2

b Verfahren

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

c Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;

b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;

c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;

d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

f Zuständigkeit

Art. 6

Der/die Gemeindeschreiber/in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

a neuer Wohnort nach Wegzug,

b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,

c Titel,

d Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeschreiberei.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist der/die Gemeindeschreiber/in zuständig. Er/sie kann diese Kompetenz delegieren.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

¹ Die Aufsichtsstelle über den Datenschutz ist gemäss Gemeindeordnung Art. 37 das Rechnungsprüfungsorgan. Dieses Organ übt die Aufsicht gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes aus.

² Das Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren

Art. 10

a) Register der Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 11

b) Einsicht in eigene Akten

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Art. 12

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Verordnung

Art. 13

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Reglement tritt am 1.8.2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 9.5.2014 bis am 11.6.2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 9.5.2014 und Nr. 22 vom 30.5.2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo